

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Besieger und Drucker: Th. Baußfeld's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsiebzigster Jahrgang). —

Nr. 34

Donnerstag, den 1. Mai

1919

In den Pferdebeständen des Stellmachermeisters Balkewig, des Rossflächters Miga, des Malermeisters Bronn-Goldap, des Besitzers Grisard-Schuiten, des Besitzers Andrey-Ubbau Goldap und des Besitzers Grammatke-Pickeln ist Räude amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 16. April 1919.

Der Landrat.

In dem Pferdebestande des Besitzers Klud. Juweit in Budweischen/S. ist Rogg amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 16. April 1919

Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Magistrat der Stadt Goldap werden ersucht, die Ihnen Erde vorigen Monats zugegangenen Milch und Butterlisten vollständig und vorschriftsmäßig auszufüllen. Ich ersuche dringend die Listen pünktlich und ordnungsgemäß bis zum 3. Mai einzureichen.

Goldap, den 24. April 1919.

Der Landrat.

Auf Anordnung des Generalkommandeurs weise ich darauf hin, daß zur Schaffung von Erleichterungen im Belagerungszustand am 1. Mai auf Antrag vom politischen Parteien u. organisierten Vorständen (Gewerkschaften usw.) jeweils vom örtlichen Militärbefehlshaber Genehmigung zum Abhalten von Versammlungen unter freiem Himmel und zum Betreten der Straße nach Polizeistunde erteilt werden kann. Für den Kreis Goldap ist militärischer Befehlshaber der Kommandeur des Infanterie Regiments 44.

Goldap, den 29. April 1919

Der Landrat.

Nachdem der Herr Regierungs-Präsident unter Aufhebung seiner Verfügung vom 29. März d. Js. heute mitgeteilt hat, daß es nicht zulässig sei, die Minderzahl der zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Unterschriften über die in § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1919

vorgesehene Zahl 15 zu erhöhen, muß eine nachmalige Aufforderung der Wahlkommission zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergehen. Die Kreistagswahl kann daher am 4. Mai nicht stattfinden. Der neue Wahltermin wird noch bekannt gegeben werden. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieses sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 28. April 1919,

Der Landrat.

Beiz. Dörrverbot für Frühgemüse, vom 23. 3. 1919

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. März 1918 (Reichsanz. 67) findet auf das im Jahre 1919 angebaute Frühgemüse entsprechend Anwendung.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
der Vorsitzende gez. von Tilly.

Goldap, den 25. April 1919.

Der Landrat.

Betrifft: Anbau- und Ernteflächenerhebung 1919

Den Herren Ortsvorstehern gehen in diesen die Formulare für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerhebung zu und zwar eine Erhebungsliste und die erforderliche Anzahl Fragebogen. In diesem Jahre ist im Gegensatz zu dem Vorjahre nur 1 Liste aufzustellen. Für jeden in die Erhebungsliste aufzunehmenden Betrieb ist vom Betriebsinhaber ein besonderer Fragebogen anzustellen. Für die genaue Ausfüllung sind die Betriebsinhaber verantwortlich. Die auf der 2. Seite des Fragebogens befindlichen Erläuterungen sind genau zu beachten.

Die Flächen sind sowohl in der Erhebungsliste als auch in den Fragebogen ebenso wie im Vorjahre in Hektar und Ar anzugeben.

Goldap, den 28. April 1919

Der Landrat.

Auf Abschnitt 12 der Lebensmittelkarte für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger können 75 g Marmelade abgegeben werden. Abrechnung der Kaufleute bis zum 10. Mai. Nach erfolgter Abrechnung darf Abgabe nicht mehr erfolgen.

Gemäß der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen vom 1. April 1919 ab die Dauer von 8 Stunden nicht übersteigen.

Falls in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann jedoch der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten Gefängnis bestraft.

Goldap, den 16. April 1919

Der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung vom 4. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 177) wird der Wortlaut der Verordnung über die Sicherung der Landwirtschaft, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1919 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Februar 1919.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.

B u r m.

Verordnung über die Sicherung der Landwirtschaft vom 4. Februar 1919.

§ 1.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzuordern, ob oder wie sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2.

Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Bestellung in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder im letzten Wirtschaftsjahre die Bestellung so mangelhaft ausgeführt hat, daß das Grundstück einen unverhältnismäßig geringen Ertrag gebracht hat, und zu erwarten ist, daß die Neubestellung ebenso mangelhaft ausgeführt wird, oder wenn der Nutzungsberechtigte die Aufforderung unbeantwortet läßt oder nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bauern- und Landarbeiterrats befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zubehör ganz oder zum Teil auf längstens 6 Jahre dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband oder einer Gemeinde zu übertragen.

Der Kommunalverband und die Gemeinde haben bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

§ 3.

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen.

§ 4.

Die untere Verwaltungsbehörde bestimmt, inwieweit der Kommunalverband oder die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren haben oder der Nutzungsberechtigte dem Kommunalverband oder der Gemeinde für nachweisbare Verbesserungen des Grundstücks Ersatz zu leisten hat. Die Landeszentralbehörde kann Grundsätze für die Entschädigung und die Ersatzleistung aufstellen.

Auf Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde bei Rückgabe des Grundstücks die gesamte Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband oder der Gemeinde und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen; sie hat hierbei, soweit nicht die gemäß Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Grundsätze eingreifen, nach billigem Ermessen zu verfahren.

§ 5.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 3 ist binnen einer Woche die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 4 kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats, nachdem sie ihm zugestellt ist, die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden sowie auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 8. Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung und die Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit bekanntgeben. Alle Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine möglichst mittellose und sorgsame Ackerbestellung als ein Gebot der Pflicht gegenüber der Allgemeinheit anzusehen ist. Zugleich werden die Nutzungsberechtigten, die ihre gesamte Ackerfläche nicht zu bestellen beabsichtigen oder vermögen, aufgefordert dieses unter Angabe der Gründe und der näheren Bezeichnung der Lage und Größe der betreffenden Grundstücke bis zum 6. Mai dem zuständigen Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Goldap, den 25. April 1919.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Vom Sonnabend ab werden für alle diejenigen Personen, des Landkreises

100 g Speck

ausgegeben, die im Winterhalbjahr 1918/19 nicht hausgeschlachtet haben und zwar für die Ortschaften: Gr. Duneyken, Dorfschen, Aitenbude, Gut Blandau, Dzingellen, Friedrichswalde, Grabowen, Berehlißchen, Glowken, Hegelingen, Rowalken, Rossuten, Gustavshöhe, Jesziorken, Kamionken, Kallnischken, Naujehnen, Pietraschen, Gr. Rosinsto, Sattiden und Wiersbianken bei dem **Fleischermeister Holz in Grabowen.**

Für Adlersfelde, Abjcherningken, Aginnen, Augfallen, Blindgallen, Blindischken, Gr. Budszyn, Budweitschen Sz., Dobowen, Dagutischen, Gollubien, Jodupönen, Kuiten Sz., Krastinnen, Kallweitschen, Lengkupchen, Linnawen, Naguttkehmen, Wagnorkehmen, Paddingkehmen, Peltawen und Pablandzen bei dem **Fleischermeister Krumm in Szittkehmen.**

Für Reddiken, Ribbenischken, Rominten, Sausteszowen, Szabojedon, Serteggen, Schadeln, Gem. Szittkehmen, Upidamischken, Wyszupönen, Wilkehnen und Prastaulen bei dem **Fleischermeister Jonigkeit in Szittkehmen.**

Für Kl. Budszyn, Rogainen Gut, Langsasee, Ostrowen, Wittichsfelde, Gehweiden, Catharinenhof, Szilastan, Eszergallen D, Praroszkehnen, Plaugkehmen, Regellen, Mlinickan, Lopen, Gr. Jodupp, Mittel Jodupp, Wjeschkupchen, Martinowen, Budweitschen D und Thewelskehmen bei dem **Fleischermeister Todtenhöfer in Dubeningken.**

Für Barkehmen, Gem. Ballupönen, Goldaper Wolfenhaus, Czernowen, G., Gr. Dumbeln, Stösten, Griltskehmen, Johannisberg, Judneitschen, Gemeinde Rosaten, Rosmeden, Kuiten G. und Kl. Kummetschen bei dem **Fleischermeister Franz Parlowski, Goldap.**

Für Gr. Kummetschen, Liegetraden, Morathen, Kl. Rosinsto Sukhen, Schlangen, Samonienan, Schuiten, Stonupönen, Kalowken, Tartarian, Willtschken. Gr. Wronken und Stötschen bei dem **Fleischermeister Hermann Parlowski, Goldap.**

Für Ballupönen Gut, Czernowen L., Didszullen, Egglenischken, Elluschönen, Eckertsberg, Sawaiten, Selleszuhnen, Gulbenischken, Jessatschen, Kaszemelen, Kaszeleten, Kiauten, Kublischken, Kiaunen, Kurnehnen, Annaberg, Langfischken, Meldienen, Martischken, Eszergallen K., Matunischken, Oszeningken, Pelludzen, Plamischken, Pideln, Pöwgallen, Gutsbez. Forstrev. Goldap, Rominten, Hirschthal, Dom. Kiaunen, Koponatschen, Kl. Trafschken, Siumbern, Serguhnen, Starupnen, Schalkinnen, Gr. Trafschken, Tollmingkehmen Bern. u. Gut, Tegeli, Uszupönen, Warnen Forstgutsbezirk und Wergnen bei dem **Fleischermeister Obermeyer, Gr. Rominten.**

Ortschaften, deren Personenzahl nicht angegeben ist, haben vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher einen Ausweis dem betreffenden Fleischer vorzulegen, ebenso sind die Fleischarten vorzuzeigen.

Die Preise für Speck sind:

- für 100 g ger. Rückenspeck 95 Pfg.,
- für 100 g ger. Bauchspeck 80 Pfg.,
- für 100 g fr. Rückenspeck 70 Pfg.,
- für 100 g fr. Bauchspeck 60 Pfg.,

Für die Fleischermeister Holz, Obermeyer, Hermann und Franz Parlowski und Todtenhöfer wird der Speck bei L. Brodowski, Goldap, ausgegeben, für Jonigkeit und Krumm beim Oberwachmeister Fieber in Szittkehmen. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Goldap, den 28. April 1919

Der Landrat.

Anbauverträge auf

Sommerölsaaten

schließt der Reichsausschuß für Öle und Fette, Berlin auch in diesem Jahre ab. Jeder Vertragschließende erhält eine

Flächenzulage

und auf Anbauvertrag gegen Bezahlung

Düngemittel

Nähere Auskunft erteilen die Oberkommissionäre für die Provinz Ostpreußen:

Ostpr. An- und Verkaufsgenossenschaft-Königsberg,

Haupt-Handels-Gesellschaft Königsberg i. Pr.

Sowie die Unterkommissionäre:

S. Byhio, Goldap,

Eduard Poteang, Goldap

Waldparzellen

sowie

Auz- u. Brennholz

aller Art sucht zu kaufen

S. Dinn, Waldgeschäft, Tapiau/Ostpr. Tel. 86

— Vermittler erhalten hohe Provision.

In Kürze trifft bei uns ein Transport besserer Mädchen, sog.

Mittelstands-Mädchen

aus Sachsen ein, welche Stellung auf dem Lande annehmen wollen. Diese Mädchen verrichten alle leichteren Arbeiten, beanspruchen aber keinen Lohn. Bedingung ist jedoch vor allem ein angemessenes sauberes Unterkommen. Meldungen auf Zuweisung solcher Mädchen sind umgehend bei uns einzureichen. Die Vermittlungskosten betragen für jedes Mädchen 25 Mark.

Arbeitsnachweis Goldap
3 o ft, Geschäftsleiter.

Vorschuss-Verein zu Goldap

(e. G. m. b. H.)

Schluss-Bilanz für 31. Dezember:

Aktiva			Passiva		
Kassa-Konto	61 831	53	Mitgliederguthaben-Konto	320 264	80
Giro-Konto	1 000		Reservefonds-Konto	117 333	30
Bank-Konto	762 290	38	Spezialreservefonds-Konto	60 709	45
Postfach-Konto	880	77	Kriegsreservefonds-Konto	29 238	80
Reichschatzanweisung-Konto	1 800 000		Effektenreservefonds-Konto	12 743	
Wechsel-Konto	1 235 616	06	Verbandstagsfonds-Konto	4 000	
Kontokorrent-Konto	208 401	90	Kriegsgewinnsteuerrücklage-Konto	15 025	42
Effekten-Konto 1	677 994		Dispositionsfonds-Konto	2 592	94
2	14 600		Beamten-, Witwen- und Waisen-Pensionsfonds-Konto	4 000	
Verbandskasten-Konto	5 000		Spareinlage-Konto	3 940 493	93
Konto per Diverse	41 151	40	Scheideinlagen-Konto	273 862	10
Auslagen-Konto	78	95	Kontokorrent-Konto	79 183	85
Intasso-Konto	269		Grundstücksentschädigungs-Konto	25 479	08
Aktenfilien-Konto	4 486	40	Geschäftsunkosten-Konto	312	20
Grundstücks-Konto	73 593	78	Zinsen-Konto	10 434	
Zinsen-Konto	8 478	70			
Wtl.	4 895 672	87	Wtl.	4 895 672	87

Giro-Verbindlichkeiten: Keine.

Summe bei der ost- und westpreussischen Verbandkasse Allenstein: Wtl. 10 000. —

Mitgliederbewegung:

Am 1. Januar 1918 gehörten der Genossenschaft an		1066 Genossen
Im Laufe des Jahres sind beigetreten		31
		<hr/>
		1097
Dagegen sind am Schlusse des Jahres ausgeschieden:		
a) durch Aufündigung	33	
b) durch Tod	19 =	52
	<hr/>	<hr/>
Mitgliederbestand am 31. Dezember 1918		1045

Goldap, den 28. April 1919

Der Vorstand

August Bernger

Herbert Mueller

J. B. Emil Wiemer.

Am 10. Mai 1919 von 10 Uhr Vorm. ab findet in Szittfehlen im Gasthaus Kreuz

Holztermin

statt. — Zum Ausgebot kommen geringe Mengen Bau- und Brennholz aus allen Schutzbezirken nur für den Lokalbedarf.

Szittfehlen, den 21. April 1919

Oberförsterei Rominten.

Wegen Nichtgestellung von Waggons und Mangel an Raum kann

Flachs

bis auf weiteres nicht abgenommen werden.

J. Schmidt.

Wir, Otto Kaatz & Co., Rastenburg

Telefon 221.

Telefon 221

suchen Geschäfts-, Mietshäuser und Rentiersitze mit jeder Anzahlung zum sofortigen Abschluss.